



VEREINSSATZUNG

NEUFASSUNG VOM 21.02.2024

Präambel	2
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Projektteams und Ausschüsse	5
§ 9 Kassenprüfer	6
§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit	6
§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften	6
§ 12 Auflösung des Vereins	6
§ 13 Datenschutz	7
§ 14 Inkrafttreten	7

Präambel

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 03. Februar 1976 gegründete Verein führt den Namen

AMATEURTHEATER OCHSENHAUSEN

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und trägt den Namenszusatz „e. V.“.

- 2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt 88416 Ochsenhausen im Landkreis Biberach a. d. Riss
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein **AMATEURTHEATER OCHSENHAUSEN e. V.** ist bestrebt, alle theaterfreudigen Menschen von Ochsenhausen und Umgebung zu aktivem Spiel oder zu fördernder Mitgliedschaft zusammenzuführen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des guten Laienspiels und die Heranbildung talentierter Laienspielkräfte. Der persönlichkeitsbildende und erzieherische Wert dieser Bestrebungen ist kulturellen Institutionen bekannt und anerkannt.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zulässig ist jedoch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (Ehrenamts- und Übungsleiter-Pauschalen) im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a Einkommensteuergesetz und Betätigungen im Rahmen von § 58 Abgaben-Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder online an den Vorstand (§ 7) zu richten, der über die Aufnahme beschließt und die Mitgliederversammlung darüber informiert. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

- 3) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder Auflösung der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben,
in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein verfügt über Aktive und Förder-Mitglieder:
 - a. Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen den Erfordernissen der Gemeinschaft unterzuordnen und mindestens jährlich einen Spieleinsatz oder sonstige Mitwirkung bei einem Theaterprojekt zu leisten.
 - b. Förder-Mitglieder dienen dem Verein durch ideelle und finanzielle Förderung der Vereinsziele.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer **Beitragsordnung** festgehalten, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Behandlung von Wünschen und Anträgen.
- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per digitaler Nachricht online unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 6) Jedes Aktive Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion.
- 7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Weitere Regelungen gem. § 11.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) 2 (oder mehr) Beisitzern.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.

- 3) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 4) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

- 5) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils allein.

- 6) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- 7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 8 Projektteams und Ausschüsse

- 1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins, wie zum Beispiel Produktion einer Aufführung, können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

- 2) Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Teamleiter, der dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig ist. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Ziff. 3 entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Wiederwahl ist zulässig. Er hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gehabt haben, gewährt werden. (gem. § 2 Ziff. 5)

§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- 1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung / Wahl verlangt. Sofern kein Einspruch erhoben wird, ist auch eine Blockwahl zulässig.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt die 3/4-Mehrheit.
- 5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Auflösungsbeschluss siehe §11)

- 2) Bei Auflösung des Vereins sollte das vorhandene Inventar und Vermögen einem Verein mit gleichem Zweck und Ziel im Raum Ochsenhausen zugeführt werden. Dieser muss vom zuständigen Finanzamt Biberach als „gemeinnützig“ anerkannt sein.

Falls ein solcher in Ochsenhausen nicht besteht, wird das Vereinsvermögen an die Stadt Ochsenhausen gegeben, die es einem Verein mit denselben Zwecken im Raum Ochsenhausen zukommen lassen soll, sobald ein solcher neu gegründet wird.

- 3) Der Beschluss ist Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

§ 13 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird dem Registergericht gemeldet.
- 2) Mit dem Tage der Registereintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Ochsenhausen, den 21. Februar 2024

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender

.....
Unterschrift 2. Vorsitzender

.....
Unterschrift Kassenwart

.....
Unterschrift Schriftführer

.....
Unterschrift Pressewart

.....
Unterschrift Beisitzer 1

.....
Unterschrift Beisitzer 2